

6.10 Leistungen der BUE



Betreuungsentschädigung

Stand am 1. Januar 2023



Auf einen Blick

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal vierzehn Wochen, für welchen ein Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung der EO besteht. Diese vierzehn Wochen entsprechen maximal 98 Taggeldern bei einem Vollzeitpensum. Je nach Beschäftigungsgrad der erwerbstätigen Eltern kann sich die Anzahl der Urlaubstage ändern.

Dieses Merkblatt informiert Eltern sowie die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber über die Betreuungsentschädigung (BUE).

Anspruch

1 Für wen ist die Betreuungsentschädigung?

Die Betreuungsentschädigung ist für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat. Eltern, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die Betreuungsentschädigung erfüllen, haben Anspruch auf den damit verbundenen Urlaub bzw. den Erwerbsersatz.

2 Wann gilt ein Kind gesundheitlich als schwer beeinträchtigt?

Ein Kind gilt als gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen an sich gilt nicht als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes. Deshalb besteht kein Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn der Gesundheitszustand des beeinträchtigten Kindes stabil ist. Eltern gesundheitlich beeinträchtigter Kinder können deshalb nur Anspruch auf die Betreuungs-

schädigung haben, wenn es dem Kind akut schlechter geht, das heisst, wenn die zuvor erwähnten Kriterien erfüllt sind.

Die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung ist von Bagatellkrankheiten und leichten Unfallfolgen abzugrenzen: Schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen verlangen eine intensive Betreuung durch die Eltern und zeichnen sich häufig dadurch aus, dass der Verlauf oder der Ausgang der Veränderung des Gesundheitszustandes schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist.

Leichte Erkrankungen oder Unfallfolgen sowie mittelschwere Beeinträchtigungen können Spitalaufenthalte oder regelmässige Arztbesuche erforderlich machen und den Alltag erschweren. In diesen Fällen (z.B. Knochenbrüchen, Diabetes, Lungenentzündung) kann jedoch mit einem positiven Ausgang oder mit einer kontrollierbaren gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechnet werden und es besteht daher kein Anspruch auf den Betreuungsurlaub.

In diesen Fällen können die Eltern hingegen den Urlaub für die Angehörigenpflege beziehen (Art. 329h OR). Dieser Urlaub dauert pro Ereignis maximal drei Tage und höchstens zehn Tage im Jahr. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber leistet während dieses Urlaubs eine Lohnfortzahlung.

3 Was ist der Betreuungsurlaub?

Der Betreuungsurlaub kann am Stück bezogen werden, wochenweise oder an einzelnen Tagen. Der Betreuungsurlaub besteht aus maximal 14 Wochen, die mit 98 Taggeldern entschädigt werden. Die Anzahl der effektiven Urlaubstage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Bezieht ein vollzeiterwerbstätiger Elternteil fünf Urlaubstage, sind ihm zwei zusätzliche Taggelder auszurichten, um das Wochenende abzudecken. Da die Berücksichtigung der Teilzeitarbeit bei der Arbeitszeiterfassung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber abhängt, können bei einem teilzeiterwerbstätigen Elternteil die Anzahl Urlaubstage ins Verhältnis zum jeweiligen Beschäftigungsgrad zur Vollzeiterwerbstätigkeit gesetzt werden. In jedem Fall werden die ausgerichteten Taggelder so berechnet, dass die Betreuungsent-schädigung 80 % des Erwerbseinkommens abdeckt.

Die Eltern können den Urlaub frei unter sich aufteilen. Kann keine Einigung über die Aufteilung erzielt werden, so wird jedem Elternteil die Hälfte des Urlaubs zugesprochen. Wenn beide für den gleichen Tag Betreuungsurlaub beziehen, erhält jeder Elternteil für diesen Tag eine Betreuungsent-schädigung.

Ein Rückfall, der nach längerer Zeit ohne Symptome auftritt, wird als neuer Fall anerkannt und lässt einen neuen Anspruch auf den Betreuungsurlaub entstehen.

4 Wann habe ich Anspruch auf die Betreuungsentschädigung?

Sie haben Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn Sie

- Mutter oder Vater eines Kindes sind, das gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und
- Ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen.

Zudem erfüllen Sie in diesem Zeitpunkt eines dieser Kriterien:

- sind Arbeitnehmer/in oder
- selbstständig erwerbend; oder
- arbeiten im Betrieb der Ehefrau oder des Ehemannes, der Familie oder der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners mit und erhalten einen Barlohn vergütet; oder
- sind arbeitslos und beziehen bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung; oder
- sind wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig und beziehen deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- stehen in einem gültigen Arbeitsverhältnis, aber erhalten keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

5 Was gilt für Stief- und Pflegeeltern?

Der Stiefelternteil hat Anspruch auf die Entschädigung, wenn

- sie oder er eine Hausgemeinschaft mit einem Elternteil führt, und
- der Elternteil die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge und Obhut hat, und
- ein Elternteil vollständig auf den Anspruch auf Betreuungsurlaub verzichtet. Der Urlaub kann von maximal zwei Personen bezogen werden.

Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen haben. Als Pflegeeltern gelten Personen, die ein minderjähriges Kind ausserhalb des Elternhauses aufnehmen und denen hierfür eine Bewilligung der zuständigen Behörde erteilt wurde.

6 Wann beginnt und endet der Anspruch?

Der Anspruch des jeweiligen Elternteils auf die Betreuungsentschädigung beginnt am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes. Die Rahmenfrist von 18 Monaten beginnt am Tag, für den der erste der beiden Elternteile ein Taggeld bezieht.

Der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung endet spätestens 18 Monate, nachdem das erste Taggeld bezogen wurde (Rahmenfrist). Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die 98 Taggelder bezogen wurden.

Der Anspruch endet vorzeitig, wenn das Kind nicht mehr gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist oder stirbt. Der Anspruch endet hingegen nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

7 Wie hoch ist die Betreuungsentschädigung?

Die Betreuungsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Sie beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches Sie unmittelbar vor dem Bezug Ihrer Urlaubstage erzielt haben, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8 250 Franken ($8\,250 \text{ Franken} \times 0,8 \div 30 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) und bei Selbständigerwerbenden mit einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von 99 000 Franken ($99\,000 \text{ Franken} \times 0,8 \div 360 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) erreicht.

8 Was ist, wenn Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Betreuungsentschädigung zusammenfallen?

Beziehen Sie bis zum Beginn Ihres Entschädigungsanspruchs ein Taggeld der

- Arbeitslosenversicherung,
- Invalidenversicherung,
- obligatorischen Unfallversicherung,
- obligatorischen Krankenversicherung, oder
- Militärversicherung,

geht die Betreuungsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

Geltendmachung der Betreuungsentschädigung

9 Wie mache ich den Anspruch auf die Betreuungsentschädigung geltend?

Füllen Sie pro Elternteil eine Anmeldung für die gesamte Anspruchsdauer aus. Machen Sie in der Anmeldung auch Angaben zum anderen Elternteil. Geben Sie dabei bekannt, ob Sie als Eltern den Urlaub aufteilen.

Verwenden Sie für die erstmalige Anmeldung der Betreuungsentschädigung das Formular *318.744 – Anmeldung Betreuungsentschädigung*.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet jeweils per Ende Monat die abgerechneten Urlaubstage und den während des Entschädigungsanspruchs ausgerichteten Lohn. Hierfür ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zuständig, für die oder den Sie im jeweiligen Zeitraum erwerbstätig waren. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verwendet dazu das Formular *318.746 – Folgemeldung Betreuungsentschädigung*.

Den Anspruch auf Betreuungsentschädigung können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen:

- Sie als Eltern
 - via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, wenn Sie unselbständig erwerbend sind;
 - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn Sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind;
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
 - sofern Sie es unterlassen, den Anspruch via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- Ihre Angehörigen
 - wenn Sie Ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommen.

Wenn Sie im Zeitpunkt des Unterbruchs angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, für die oder den Sie im Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsanspruchs erwerbstätig waren:

- den für die Bemessung der Betreuungsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihr oder ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Der Arzt bescheinigt mit dem offiziellen Attest, welches Bestandteil des Formulars 318.744 – *Anmeldung Betreuungsentschädigung* ist, dass Ihr Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist.

Sie können das *Anmeldeformular* sowie die *Folgemeldung* unter www.ahv-iv.ch abrufen.

Auszahlung der Betreuungsentschädigung

10 Muss ich auf der Betreuungsentschädigung Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten?

Ja. Die anstelle des Lohns direkt ausgerichtete Betreuungsentschädigung gilt ebenfalls als beitragspflichtiges Einkommen. Sie müssen darauf deshalb die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen Ihnen die Ausgleichskassen.

11 Wie wird die Betreuungsentschädigung ausbezahlt?

Leistet Ihnen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen, so zahlt die Ausgleichskasse die Betreuungsentschädigung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aus. Sie können – bei Differenzen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Betreuungsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen.

12 Hat die Betreuungsentschädigung Auswirkungen auf den Arbeitsvertrag?

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf den Arbeitsvertrag so lange nicht kündigen, wie der Anspruch auf den Betreuungsurlaub besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt.

Ausserdem dürfen Ihre Ferien nicht gekürzt werden, weil Sie den Betreuungsurlaub beziehen.

13 Haben Änderungen am Arbeitsverhältnis Folgen für die Betreuungsentschädigung?

Die Entschädigung bemisst sich nach dem jeweiligen Erwerbseinkommen, das Sie vor dem Betreuungsurlaub erzielt haben.

Die Entschädigung wird neu berechnet, wenn sich Ihr Arbeitsverhältnis ändert, zum Beispiel bei einem Arbeitgeberwechsel oder einer Lohnänderung.

Versicherungsdeckung

14 Bin ich während des Betreuungsurlaubs unfallversichert?

Erhalten Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eine Betreuungsent-schädigung, bleiben Sie auch während der Dauer des Betreuungsurlaubs obligatorisch unfallversichert.

15 Bin ich während des Betreuungsurlaubs in der beruflichen Vorsorge versichert?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einem gültigen Arbeitsverhältnis wird Ihnen der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge auch wäh-rend des Betreuungsurlaubs im gleichen Umfang weitergeführt. Der bishe-rige koordinierte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit. Sie können als Arbeitnehmerin oder Arbeitneh-mer aber die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen.

Zu Fragen über die Höhe der BVG-Beiträge wenden Sie sich an Ihre Vor-sorgeeinrichtung.

Beispiele für die Berechnung der Betreuungsentschädigung

16 Arbeitnehmende

Monatliches Einkommen von weniger als CHF 8 250

Vor dem Unterbruch erzielt es monatliches Einkommen	CHF	5 250.00
Die Entschädigung wird berechnet:		
CHF 5 250 ÷ 30 Tage	CHF	175.00
Entschädigung 80 % von CHF 175	CHF	140.00
Entschädigung CHF 140 pro Tag für höchstens 98 Tage	CHF	13 720.00

17 Arbeitnehmende

Monatliches Einkommen von mehr als CHF 8 250

Vor dem Unterbruch erzielt es monatliches Einkommen	CHF	8 430.00
Die Entschädigung wird berechnet:		
CHF 8 430 ÷ 30 Tage	CHF	281.00
Entschädigung 80 % von CHF 281	CHF	224.80
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag für höchstens 98 Tage	CHF	21 560.00

18 Selbständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen weniger als CHF 99 000

Vor dem Unterbruch erzielt		
Jahreseinkommen	CHF	27 000.00
Die Entschädigung wird berechnet:		
CHF 27 000 ÷ 360 Tage	CHF	75.00
Entschädigung 80 % von CHF 75	CHF	60.00
Entschädigung CHF 60 pro Tag		
für höchstens 98 Tage	CHF	5 880.00

19 Selbständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen mehr als CHF 99 000

Vor dem Unterbruch erzielt		
Jahreseinkommen	CHF	102 600.00
Die Entschädigung wird berechnet:		
CHF 102 600 ÷ 360 Tage	CHF	285.00
Entschädigung 80 % von CHF 285	CHF	228.00
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag		
für höchstens 98 Tage	CHF	21 560.00

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2022. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.10/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.10-23/01-D